

Zweiter Abschnitt.

Marſchgebühren in beſonderen Fällen und für beſondere Klaffen.

§ 17.

Bei Erkrankungen.^{a)}

Im
allgemeinen.

1. Mannſchaften, die als Einberufene oder Entlaſſene auf dem Marſch erkranken, ſind in das nächſte Militärlazarett zu beſördern. Iſt dies nach ärztlichem Ermefſen ohne Gefahr für Geſundheit und Leben des Erkrankten nicht möglich, ſo ſorgen die Gemeindebehörden für ärztliche Behandlung und Verpflegung. Die entſtehenden Koſten ſind bei derjenigen Korpsintendantur anzufordern, in deren Bezirk die Gemeinde liegt.

Zur ärztlichen Unterſuchung der Erkrankten iſt ſeitens des Transportführers bezw. der Gemeindebehörde ein Militärarzt, in Ermangelung eines ſolchen der Oberamtsarzt und erſt, wenn auch dieſer am Ort der Erkrankung nicht vorhanden, der nächſte nicht beamtete Arzt in Anſpruch zu nehmen. Bezüglich Zahlung und Verrechnung der hierdurch entſtehenden Koſten vergl. § 32.

Zur Begründung einer etwa erforderlichen Krankenfuhr (Vorſpann) bedarf es dann der Beſcheinigung ſeitens des Arztes bezw., falls ein ſolcher nicht hat herangezogen werden können, des Transportführers oder der Gemeindebehörde, daß der Erkrankte marſchunfähig iſt. Name, Dienſtgrad und Truppenteil des Erkrankten und ſämtlich auch die Art ſeines Leidens ſind hierbei anzugeben. Hinſichtlich Anforderung und Verrechnung der Koſten gilt Abſ. 1.

Bei Einzel-
ſendungen.

2. Von einzelnen entſendeten Mannſchaften nehmen die Militärlazarett oder die Gemeindebehörden in den Fällen zu 1 die nach § 2, 1 und § 7 noch verfügbaren Marſchgebühren, ſoweit ſie vorhanden ſind, ſowie den in den Händen derſelben befindlichen Kontrollzettel zum Militärfahrſchein oder die Militärfahrkarte in Verwahrung und vermerken den Betrag der Gebühren in dem Geſtellungsbeſehl oder Urlaubspaf.

^{a)} Dieſe Beſtimmungen gelten auch bezüglich der noch nicht eingestellten Mannſchaften, die wegen Geſundheitsbedarfs a. u. einem Militärlazarett zur Beobachtung überwiefen werden.